



## Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft und Energie des  
Landes Sachsen-Anhalt  
Herrn Abteilungsleiter Uwe Zischkale  
Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg

*per E-Mail an: liane.Radespiel@mule.sachsen-anhalt.de*

**Städte- und Gemeindebund**  
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg  
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444  
E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)

**Landkreistag**  
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg  
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0  
Telefax: 0391 56531-90  
E-Mail: [verband@landkreistag-st.de](mailto:verband@landkreistag-st.de)

**Gemeinsame Homepage**  
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 11. Mai 2021

### **Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächensolaranlagen-Verordnung – FFA-VO)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. April 2021

Sehr geehrter Herr Zischkale,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächensolaranlagen-Verordnung – FFA-VO) Stellung nehmen zu können.

#### **Grundsätzliches**

Der Energiegewinnung durch Solarenergie kommt neben der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende zu. Neben der vorrangigen Nutzung von Dachflächen und sonstigen bereits baulich vorbelasteten Flächen ist auch der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik erforderlich, um die Klimaziele zu erreichen. Eine Möglichkeit dazu bietet die Länderöffnungsklausel des § 37c Abs. 2 EEG 2021.

Durch den vorliegenden Entwurf der FFA-VO sollen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf so genannten „benachteiligten Gebieten“ zuschlagsfähig im Rahmen der Ausschreibungsverfahren nach § 37 ff. EEG 2021 werden. Mehrere Bundesländer haben von dieser Verordnungsermächtigung bereits Gebrauch gemacht. Bei den von der BNetzA durchgeführten Ausschreibungen gehen Zuschläge ganz überwiegend an Projekte aus diesen Ländern. Insoweit ist der vorliegende Entwurf grundsätzlich zu begrüßen, um auch die Chancen für Projekte in Sachsen-Anhalt zu verbessern.

Die Freiflächensolaranlagenverordnung regelt darüber hinaus nicht, ob und wo Freiflächen-solaranlagen tatsächlich gebaut werden. Dies hängt vielmehr von der konkreten Bauleitplanung der zuständigen Gemeinde ab sowie davon, ob das Projekt bei der bundesweiten Ausschreibung erfolgreich ist. Die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes werden in der kommunalen Planung regelmäßig umfänglich berücksichtigt.

Der Realisierung von Agro-Photovoltaik sollte nach unserem Dafürhalten vor dem Hintergrund der Flächenversiegelung Vorrang eingeräumt werden. Hierfür wäre eine landesrechtliche Vorgabe erforderlich und sinnvoll.

### ***Zuschlagsgrenze und Evaluierung***

Um einen zusätzlichen Druck auf vorhandene Flächen durch Solarparks zu vermeiden, sieht die Verordnung eine landesspezifische Zuschlagsgrenze in Höhe von 100 MW zu installieren der Leistung pro Kalenderjahr vor. Die Sachdienlichkeit der Höhe dieser jährlichen Ausbaugrenze sowie deren agrarstrukturelle Auswirkungen sollten regelmäßig überprüft werden. Wir schlagen daher vor, eine Evaluierung der FFA-VO zwei Jahre nach Inkrafttreten festzuschreiben.

### ***Akzeptanz der Bevölkerung***

Die Möglichkeit der Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf „benachteiligten Gebieten“ wird den Druck auf die Kommunen erhöhen, vermehrt entsprechende Anlagen auf Ackerland und Grünflächen zuzulassen. Um für eine solche Veränderung des Landschaftsbildes in der Bevölkerung Akzeptanz zu generieren, wird es erforderlich werden, dass die Kommunen vom Ausbau partizipieren. Wir bekräftigen daher noch einmal unsere Forderung nach einer landesgesetzlichen Sondernutzungsabgabe zu Gunsten der Kommunen an sämtlichen Erneuerbare-Energien-Anlagen.

### ***Vorrang des Ausbaus auf Dachflächen und bereits versiegelter Flächen***

Grundsätzlich sollten für den Ausbau von Solarenergie im Sinne zu vermeidender Flächenversiegelungen vorrangig Dachflächen oder bereits versiegelte Flächen genutzt werden sowie der Vorrang von Agro-Photovoltaik geprüft werden.

Um die noch ausbaufähigen Dachflächen zu ermitteln und entsprechende Investoren am Markt zu gewinnen, wären die landesseitige Aufstellung eines Solarkatasters sowie die Verbindung benachbarter Dachflächen zu einer EEG-geförderten Großflächenanlage geeignete Ansatzpunkte.

Des Weiteren bedarf es einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010, um bereits versiegelte Brachflächen unabhängig von ihrer Gebietsklassifizierung für die Nutzung durch Solaranlagen zu öffnen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer  
Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt

  
Heinz-Lothar Theel  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Landkreistag Sachsen-Anhalt